

# Hinweise für die Ein- und Rückreise nach Schleswig-Holstein

### Was müssen Reisende beachten?

Wenn Sie per Flugzeug aus dem Ausland (aus jedem ausländischen Land und nicht nur aus ausländischen Risikogebieten) in die Bundesrepublik Deutschland einreisen wollen, sind Sie verpflichtet, dem Beförderer vor dem Abflug im Ausland einen negativen Coronatest in schriftlicher oder elektronischer Form in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorzulegen. Sie haben das Testergebnis bei der Einreise mit sich zu führen und bei einer Grenzkontrolle auf Verlangen vorzulegen. Der zugrundeliegende Test muss den Anforderungen des Robert Koch-Instituts entsprechen, die im Internet unter https://www.rki.de/covid-19-tests veröffentlicht sind. Der Test ist von Ihnen selbst zu bezahlen. Der Beförderer kann Ihnen auch ein entsprechendes Testangebot machen. Ohne einen negativen Coronatest dürfen Sie nicht befördert werden. Fällt das Testergebnis positiv aus, dürfen Sie ebenfalls nicht befördert werden. Eine Isolierung ist nach den örtlichen Vorschriften auf eigene Verantwortung vorzunehmen. Weitere Testpflichten sind davon unberührt und gelten weiterhin. Dazu erhalten Sie nachfolgend weitere Informationen.

Informieren Sie sich bitte vor Ihrer Einreise aus dem Ausland, ob Sie zum Zeitpunkt der Einreise aus einem aktuell ausgewiesenen Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet oder Virusvarianten-Gebiet kommen. Die betreffenden ausländischen Gebiete sind auf der Webseite des Robert Koch-Instituts zu finden: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges Coronavirus/Risikogebiete neu.html

**Bitte beachten Sie:** Sofern <u>keine Ausnahmen</u> auf Sie zutreffen, gelten für Sie als Einreisende/r oder Reiserückkehrende/r aus ausländischen Risikogebieten nach Schleswig-Holstein **verpflichtend folgende Regelungen:** 

### Anmeldeverfahren

<u>Vor der Einreise</u> müssen Sie sich im Internet unter <u>www.einreiseanmeldung.de</u> anmelden. Dort hinterlassen Sie Ihre Kontaktdaten, machen Angaben zu Ihrer Reise und Ihrem Gesundheitszustand. Sie erhalten anschließend eine Bestätigung, die Sie bei Einreise bei sich tragen müssen. Bei Einreisen aus dem Schengen-Raum haben Sie die Bestätigung dem Beförderer zu übergeben (sofern Sie einen solchen nutzen) und bei Einreisen außerhalb des Schengen-Raums der zuständigen Behörde bei Einreise vorzulegen. Wenn das Verfahren der digitalen Einreiseanmeldung nicht funktioniert oder für Sie nicht möglich ist, darf eine schriftliche Ersatzanmeldung ausgefüllt werden auf dem hier abrufbaren Formblatt <a href="https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3">https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3</a> Downloads/C/Coronavirus/Infoblatt/Anla ge 2 Ersatzmitteilung.pdf. Das ausgefüllte Formblatt ist bei Einreise auf Verlangen ebenfalls vorzulegen.

## **Testpflicht**

Als Einreisender aus einem ausländischen Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet oder Virusvarianten-Gebiet müssen Sie sich auf das Coronavirus testen lassen. Kinder unter sechs Jahren sind von der Testpflicht ausgenommen.

- Reisen Sie aus einem Risikogebiet ein oder haben sich in den vergangenen zehn Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten, das <u>kein</u> Hochinzidenzgebiet oder Virusvarianten-Gebiet ist, müssen Sie **spätestens 48 Stunden nach der Einreise** einen negativen Corona-Test vorlegen. Den Test können Sie also auch nach der Einreise machen und dürfen dafür die Quarantäne verlassen.
- Reisen Sie aus einem Risikogebiet ein bzw. haben sich in den vergangenen zehn Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten, das ein Hochinzidenzgebiet oder Virusvarianten-Gebiet ist, müssen Sie bereits bei der Einreise über einen negativen Corona-Test verfügen. Der Abstrich für den Test darf höchstens 48 Stunden vor Ihrer Einreise gemacht worden sein. Das Testergebnis haben Sie bei der Einreise bei sich zu führen.



Das Testergebnis muss auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorliegen und ist innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen unverzüglich vorzulegen. Der zu Grunde liegende Test muss den Anforderungen des Robert Koch-Instituts entsprechen, die im Internet unter <a href="https://www.rki.de/covid-19-tests">https://www.rki.de/covid-19-tests</a> veröffentlicht sind.

## Quarantäne

### Nach der Einreise müssen Sie sich...

- auf direktem Weg nach Hause bzw. in eine andere geeignete Unterkunft begeben,
- zuhause oder in einer geeigneten Unterkunft zehn Tage in Quarantäne bleiben. Wenn Sie aus einem Virusvarianten-Gebiet eingereist sind, gilt eine Quarantänepflicht von 14 Tagen. In dieser Zeit darf kein Besuch von Personen empfangen werden, die nicht dem Hausstand angehören.
- bei Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus hinweisen, in der Zeit der Quarantäne sofort das örtliche Gesundheitsamt informieren.

# Möglichkeit: Verkürzung der Quarantäne

Eine Verkürzung der Quarantäne ist nur möglich, wenn Sie aus einem ausländischen Risikogebiet oder Hochinzidenzgebiet und <u>nicht</u> aus einem Virusvarianten-Gebiet einreisen (dann müssen Sie auf jeden Fall 14 Tage in Quarantäne bleiben). Auch dürfen Sie sich zehn Tage vor Ihrer Einreise nicht in einem Virusvarianten-Gebiet aufgehalten haben.

Um die zehntägige Quarantäne unter diesen Bedingungen verkürzen zu können, müssen Sie über ein negatives Testergebnis verfügen. Der Test darf frühestens fünf Tage nach Ihrer Einreise nach Deutschland vorgenommen werden. Dafür dürfen Sie die Quarantäne verlassen. Somit müssen Sie mindestens fünf Tage in Quarantäne bleiben und dürfen die Quarantäne erst beenden, wenn Sie über ein negatives Testergebnis verfügen.

- Der verpflichtende Test vor oder kurz nach der Einreise ist für die Verkürzung der Quarantäne irrelevant. Zur Verkürzung der Quarantäne muss ein weiterer Test gemacht werden.
- Sie können diesen Test bei Ihrer Hausärztin bzw. Ihrem Hausarzt oder in einem Testzentrum machen lassen.
- Das Testergebnis muss auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer, dänischer oder französischer Sprache vorliegen. Es kann ein Antigen-Schnelltest oder ein PCR-Test gemacht werden.
- Das Testergebnis müssen Sie für mindestens zehn Tage nach der Einreise aufbewahren und dem örtlichen Gesundheitsamt auf Verlangen vorlegen.
- Wichtig: Bis zum Vorliegen des Testergebnisses gilt die Quarantänepflicht. Zudem sind Sie auch nach Verlassen der Quarantäne bis zehn Tage nach Einreise verpflichtet, bei Symptomen einer SARS-CoV-2-Infektion einen Test auf das Coronavirus zu machen. Weitere Informationen finden Sie hier: <a href="www.schleswig-holstein.de/coronavirus-einreise">www.schleswig-holstein.de/coronavirus-einreise</a>
- Es gibt keinen Anspruch auf eine Testung für Reiserückkehrende. Medizinisch erforderliche oder vom Gesundheitsamt angeordnete Tests werden prioritär behandelt.



# Bußgelder

Verstöße gegen die Regelungen sind bußgeldbewehrt und können von den Behörden kontrolliert werden.

- Verstoß gegen die Quarantäne: 500 bis 10.000 Euro
- Sie begeben sich nach Ihrer Einreise nicht auf direktem Weg nach Hause oder in eine geeignete Unterkunft: 150 bis 3.000 Euro
- Empfang von Besuch trotz der Quarantäne: 300 bis 5000 Euro
- Keine oder keine unverzügliche Information an das örtliche Gesundheitsamt bei nachträglichem Auftreten von Symptomen während der Quarantäne: 150 bis 2000 Euro.
- Bußgeldbewehrt ist ebenso, wenn Sie sich vor der Einreise nicht über das Einreiseportal anmelden oder keine schriftliche Ersatzanmeldung ausgefüllt haben oder gegen die Testpflicht verstoßen.

# Ausnahmen (diese sind nur beispielhaft und nicht vollständig)

Die Ausnahmen treffen nur auf Sie zu, wenn Sie <u>keine</u> Symptome haben, die auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 hindeuten (Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns, Fieber, Husten, Schnupfen) und nicht aus einem Virusvarianten-Gebiet einreisen. Bei Symptomen einer SARS-CoV-2-Infektion sind Sie verpflichtet, das örtliche Gesundheitsamt zu kontaktieren (mit Ausnahme von Durchreisenden).

- 1) Sie sind von der Quarantänepflicht befreit, müssen sich nicht anmelden und benötigen bei Einreise keinen negativen Corona-Test, wenn Sie ...
  - ... nur zur Durchreise in Schleswig-Holstein sind; dann haben Sie das Gebiet des Landes auf direktem Weg zu verlassen.
  - ... im Rahmen des "kleinen Grenzverkehrs" aus Dänemark einreisen und sich für weniger als 24 Stunden in einem ausländischen Risikogebiet aufgehalten haben oder nur bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen wollen (die Testpflicht greift aber, wenn Dänemark Hochinzidenzgebiet ist)
  - sich für weniger als 72 Stunden in Schleswig-Holstein aufhalten aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, von nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder aufgrund eines geteilten Sorge- oder Umgangsrechts. (Sie müssen sich aber anmelden). Für einen Aufenthalt von 72 Stunden oder länger müssen Sie spätestens 48 Stunden nach der Einreise über einen negativen Corona-Test verfügen (zu den Anforderungen s. Punkt 2).
- 2) Weitere Ausnahmen finden Sie auf der Einreiseseite des Gesundheitsministeriums Schleswig-Holstein. (www.schleswig-holstein.de/coronavirus-einreise)